

Nr. 305.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r - Berlin,

Dr. Ludwig F u l d a - Berlin,

Reichstagsabgeordneter S t e i n -

k o p f - Berlin,

Heinz S t a n g e - Hamburg.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Natur und Liebe “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

a) für die antragstellende Landeszentralbehörde Staatsrat

Dr. von R o h m e r ,

b) für die Firma Universum-Film A.G. : Dr. K a u f m a n n ,

M a y d a m und von M o m b a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Bayerischen Ministeriums des Innern vom 16.
März 1928 wurde von dem Erschienenen zu a) vorgetragen.

Die Erschienenen zu b) äusserten sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungs -

Entscheidungsgründe.

I. Der Bildstreifen ist am 12. Dezember 1927 unter Nr. 17545 von der Prüfstelle zur öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen, zugelassen und am 21. Dezember 1927- Nr. L. 1572 - von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht als Lehrfilm, auch für den biologischen Schulunterricht, anerkannt worden.

Die Bayerische Regierung hat

1. den Widerruf der Zulassung des Bildstreifen zur Vorführung vor Jugendlichen und notfalls
2. beantragt, den Bildstreifen nur vor Jugendlichen über 16 Jahre und nur in geschlossenen Veranstaltungen und unter obligatorischem Vortrag eines Lehrers oder Arztes zuzulassen.

Sie hat sich dabei auf die in der Presse nicht immer günstige Aufnahme des Bildstreifens, insbesondere auf seine Besprechung in Nr. 3 des Bayerischen Kuriers vom 31. Januar 1928, und auf Beschwerden der kirchlichen Oberbehörden in Nürnberg und Bamberg berufen.

Auf die in dem Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16. März 1928- Nr. 2546 b 17 hierfür gegebene, in der Verhandlung vorgetragene Begründung wird Bezug genommen.

II. Die Oberprüfstelle ist zu einer Zurückweisung des Antrags zu 1 gelangt.

Sie ist grundsätzlich der Auffassung, dass der Bildstreifen als ernstes wissenschaftliches Werk zu werten und auf ihn keiner der Verbotsgründe des § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes anwendbar ist, die allein ein Aufführungsverbot vor Jugendlichen rechtfertigen könnten.

Die

Die ursprünglich in dem Bildstreifen enthalten gewesene Darstellung von Begattungsakten der Hirschkäfer, Iltisse, Heuschrecken, Tauben und der Geburt eines Fohlen sind, wie der Widerrufsantrag anerkennt, bereits durch die Prüf stelle ausgeschnitten worden.

Wenn die Bayerische Regierung von der Darstellung von Schlangen, die aus dem Ei schlüpfen einen unheilvollen Eindruck auf empfindliche Kinder erwartet, so ist dem entgegen zu halten, dass das Lichtspielgesetz, wie die Oberprüfstelle in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, auf das normale Empfinden abgestellt ist. Das überaus anschaulich und reizvoll wiedergegebene Auskriechen von Schlangen aus dem Ei kann nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht einmal empfindliche Kinder in einem Masse beeindrucken, dass eine übermässige Inanspruchnahme ihres Nervensystems und damit etwa eine gesundheitliche Schädigung von dem Anblick besorgt werden könnte. Dasselbe gilt von der nach dem Widerrufsantrag ebenfalls beanstandeten Vorführung menschlicher Abnormitäten und von der Darstellung des Geburtsvorganges (Zerschneiden der Nabelschnur) beim Menschen. Was insbesondere die Darstellung der Abnormitäten anlangt, so bieten die auf allen Jahrmärkten gezeigten „ Damen ohne Unterleib“ (Akt IV, Titel 24), von „ Ala, dem Mann mit den Tierfüssen“ (Titel 28), des „ Mädchens mit der Fischhaut“ (Titel 29) und des Haarmenschen „ Lionel“ (Titel 32 ff.) selbst Dorfkindern kaum noch neues; jedenfalls kann von ihrem Anblick eine nachteilige Wirkung auf jugendliche Beschauer nicht erwartet werden.

Die antragstellende Landeszentralbehörde besorgt endlich,
dass

- 2 -

dass Knaben im Pubertätsalter die zahlreichen Darstellungen halbnackter Frauen bei der Schilderung der Steinzeit und der Pfahlbaumenschen mit anderen Augen ansehen werden als Erwachsene. Auch dieses Bedenken wird von der Oberprüfstelle nicht geteilt, weil es sich hier nicht um eine Zurschaustellung weiblicher Nuditäten, sondern um eine durch Zeit und Ort motivierte Nacktheit der Dargestellten handelt. Wenn, wie vorliegend, die Steinzeit-Menschen beim Bemalen ihrer Höhlen, beim Weben, Backen, Fischen und im Kampf mit dem Höhlenbären gezeigt werden, so wird das Interesse auch des dem Kindesalter entwachsenen Jugendlichen auf die betreffende Verrichtung hin- und mit deren Beschauen von der Nacktheit als solcher in einem Masse abgelenkt dass ihm diese als natürlich erscheinen muss und wird. Eine übermäßige Inanspruchnahme der Phantasie Jugendlicher im Sinne des § 3 Abs.2 wird durch diese Darstellung nicht hervorgerufen (vgl. die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 26. September 1925- Nr. 446 und die auf Reklame bezüglichen, aber hier anwendbaren Entscheidungen vom 18. September und 23. November 1925- Nr. 604 und 805.)

III. Der Eventualantrag entbehrt insoweit der gesetzlichen Begründung als er die Heraufsetzung der durch § 3 Abs.4 bindend festgelegten unteren Altersgrenze auf 16 Jahre zum Ziel hat. Die Verweisung des Bildstreifens in geschlossene Veranstaltungen erscheint mit Rücksicht auf seinen Gesamtcharakter und die ihm für die Jugenderziehung innewohnenden positiven Werte ebenso wenig vertretbar wie die weiter beantragte Anordnung eines Pflichtvortrags notwendig ist. Die dem Bildstreifen beigegebene Beschriftung ist trotz gewisser ihr hinsichtlich ihrer Verständlichkeit für Kinder und Jugendliche anhaftender Mängel ausreichend,

ausreichend, auch jugendlichen Beschauern das Verständnis des Bildstreifens in ausreichendem Masse zu vermitteln.

IV. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung des **Widerrufs-**antrages.

Die **Kostenentscheidung** folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.

A large, stylized handwritten signature in black ink.